

10928/AB
Bundesministerium vom 05.08.2022 zu 11163/J (XXVII. GP) bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.413.297

Wien, 5. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11163/J vom 7. Juni 2022 der Abgeordneten Ing. Martin Litschauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der börsennotierten OMV AG.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene,

als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der börsennotierten OMV AG, einzutragen.

Darüber hinaus wird auf die durch die Rechtsform bedingten (gesellschafts-)rechtlichen Unterschiede zwischen Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwiesen.

Zu 1., 3., 4. und 13.:

Das BMF agiert im Rahmen der rechtlichen, insbesondere aktienrechtlichen Vorgaben. Dementsprechend wurden der ÖBIB diverse Genehmigungen im Zusammenhang mit Hauptversammlungsbeschlüssen der OMV erteilt. In der Hauptversammlung der ÖBAG wurden Themen der OMV bisher nicht vorgelegt und - entsprechend dem Aktienrecht - daher nicht behandelt. Die Beschlussfassung über die Satzung der OMV fällt in die Zuständigkeit der ÖBAG.

Zu 2., 5. bis 11., 14., 19. und 20.:

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der OMV AG bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane der ÖBAG, Einschätzungen, geheime Verträge, Betrachtungsweisen sowie Bewertungen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. In diesem Sinne wurden Details in den Berichten der ÖBAG an das BMF nicht dargestellt.

Zu 15.:

Eine haushaltsrechtliche Relevanz liegt insofern nicht vor, da die Beschaffung nicht durch den Bund erfolgt.

Zu 12., 16. bis 18.:

Darüber liegen mir keine Informationen vor.

Zu 21.:

Im Rahmen der Hauptversammlung der OMV AG am 3. Juni 2022 wurde Rainer Seele die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 nicht erteilt, es gab keine Zustimmung seitens der ÖBAG.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

